

Ökologisch Steuern sparen

Drei neue Steuervorteile für einen ökologischen Weg zur Arbeit

Nachhaltigkeit und Ökologie nehmen einen immer wichtigeren Stellenwert ein – nicht nur bei Ärztinnen und Ärzten. 2019 hat der Gesetzgeber darauf reagiert und drei neue Steuerbegünstigungen eingeführt, die dem Wunsch nach mehr Ökologie entgegen kommen.

1. Job-Ticket:

Ab 2019 sind Zuschüsse oder die vollständige Kostenübernahme des Arbeitgebers zu einem Job-Ticket für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln von Zuhause zur Arbeit steuer- und sozialversicherungsfrei.

Beispiel: Die Ärztin zahlt ihrer Angestellten ab 2019 – zusätzlich zum Arbeitslohn – die Jahresfahrkarten des öffentlichen Personennahverkehrs für ihre Fahrt zur Arbeit. Diese Zahlung ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Die „44 Euro-Grenze“ muss nicht mehr beachtet werden. Die Steuerfreiheit gilt darüber hinaus auch für private Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Um die neue Begünstigung zu erhalten, müssen insbesondere drei Punkte beachtet werden:

- Nicht begünstigt sind Taxifahrten oder Flüge.
- Wichtig: Die Leistung des Arbeitgebers ist nur dann steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum Arbeitslohn erfolgt – eine „Entgeltumwandlung“ (d.h. der Arbeitnehmer verzichtet auf einen Teil seines Lohns und bekommt dafür ein Job-Ticket) ist nicht möglich!
- Die steuerfreien Zuschüsse werden auf die Entfernungspauschale des Arbeitnehmers in seiner Einkommensteuererklärung angerechnet.

2. Elektro- oder extern aufladbare Hybridfahrzeuge

Der Arzt versteuert die private Nutzung seines Praxisfahrzeuges oft nach der sogenannten „1-Prozent-Regel“. Für Elektro- oder extern aufladbare Hybridfahrzeuge gibt es bei Anschaffung in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021 eine steuerliche Entlastung. Hier wird die private Nutzung lediglich mit der „halben“ 1-Prozent-Regel versteuert. Der private Nutzungsanteil ist für diese Fahrzeuge somit nur halb so groß.

Beispiel: Der Neuwagenlistenpreis eines Fahrzeuges beträgt 50.000 Euro. Bei einer überwiegenden betrieblichen Nutzung dieses Fahrzeuges wird der „geldwerte Vorteil“ für die private Nutzung entweder mit der Ein-Prozent-Regel versteuert oder

mit Hilfe eines Fahrtenbuchs bestimmt. In der Regel wird die 1-Prozent-Regel angewendet. Sie „funktioniert“ wie folgt: Ein Prozent des Neuwagenlistenpreises sind 500 Euro. Dieser Betrag wird jeden Monat als Einnahme eingebucht, um die private Nutzung des Fahrzeuges pauschal abzubilden.

Bei einem Elektro- oder extern aufladbaren Hybridfahrzeug wird ab 2019 nur der halbe Neuwagenlistenpreis angesetzt (darum „halbe 1-Prozent-Regel“): Ein Prozent des halben Neuwagenlistenpreises sind 250 Euro, die jeden Monat als Einnahme eingebucht werden. Im Ergebnis sind das 50 Prozent weniger als bei herkömmlichen Praxisfahrzeugen!

Wird der private Nutzungsanteil mithilfe eines Fahrtenbuchs ermittelt, gilt das oben gesagte für Elektro- oder extern aufladbare Hybridfahrzeuge sinngemäß.

3. Fahrrad:

Ein Arzt kann seinem Mitarbeiter ein Dienstfahrrad – elektrisch oder mechanisch – steuer- und sozialversicherungsfrei zur Verfügung stellen. Die Überlassung ist aber nur dann steuerfrei, wenn die Fahrradüberlassung zusätzlich zum Arbeitslohn erfolgt. Eine „Entgeltumwandlung“ ist auch hier nicht möglich!

Für die private Nutzung des Fahrrades musste der Mitarbeiter bisher einen sogenannten „geldwerten Vorteil“ nach der Ein-Prozent-Regel wie bei Praxisfahrzeugen versteuern. Ab 2019 ist dieser „geldwerte Vorteil“ nun auch steuer- und sozialversicherungsfrei.

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Stefan Barsch, Dipl.-Kfm., Steuerberater,
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover



Foto: pxhere